



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 03

Perleberg, 11.04.2022

Nr. 24

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

**Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11.04.2022
zur 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei
Wildschweinen vom 20.01.2022**

Seite 2

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11.04.2022 zur 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 20.01.2022

Zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Festlegung der Restriktionsgebiete

Die Nummern 1 bis 4 der Tierseuchenallgemeinverfügung mit Festlegung der Restriktionszonen bleiben unverändert. Die detaillierte Karte aller Gebiete ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest einsehbar.

Die Nummern 5 bis 45 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 20.01.2022 werden aufgehoben und durch folgende Anordnungen ersetzt:

5 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren ASP-Schutzzäunen innerhalb der Restriktionsgebiete und zu deren Abgrenzung nach außen ist zu dulden.

6 Das Betreten und Befahren von Flächen und das Freihalten eines bis zu 3 m breiten Streifens entlang der ASP-Schutzzäune zur Kontrolle, Wartung und Instandsetzung durch amtlich beauftragte Personen ist zu dulden.

7 Beim Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 3 m zu ASP-Schutzzäunen einzuhalten.

II. Für die gesamte Sperrzone II (gefährdetes Gebiet einschließlich Kerngebiet und „Weiße Zone“) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

8 An den Hauptzufahrtswegen werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.

9 Halter dürfen Hunde im gesamten gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen lassen (Leinenpflicht).

10 Jedes verendet aufgefundene oder augenscheinlich erkrankte Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) beim Landkreis Prignitz unter der Telefon-Hotline 03876/713-110 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung erfolgt ausschließlich durch vom Landkreis Prignitz beauftragtes Personal.

11 Jagdausübungsberechtigte sind zur Mitwirkung an der Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Zusätzlich haben Jagdausübungsberechtigte zu dulden, dass amtlich angeordnete Kadaversuchen auch durch andere Personen, Hundeführer/innen mit ihren Hunden sowie weitere Hilfsmittel (z.B. Drohnen) erfolgen. Zudem sind das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.

12 Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen wurden, dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden.

13 Fahrzeuge, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sein können, sind zu reinigen und mit einem gegen das Virus der ASP wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Personen haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

14 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweine haltenden Betrieb verbracht werden.

15 Halter von Schweinen haben
a) dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen unter Tel. 03876/713 -402, -413, Fax 03876 713-412 oder per Mail veterinaeramt@lkprignitz.de
b) Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten und ständig mit einem gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest wirksamen Desinfektionsmittel zu versehen,
d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

16 Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen ist untersagt.

17 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

18 Schweine dürfen in einen Betrieb oder aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.

19 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen in

einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden sind, dürfen nicht aus dieser Zone verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.

20 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mindestens sechs Monate vor dem Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.11.2021 gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 Grad Celsius unterzogen wurde.

III. Für das Kerngebiet werden zusätzlich zu den unter Abschnitt II angeordneten Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:

21 Das Kerngebiet wird an geeigneten Stellen durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gekennzeichnet.

22 Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 15. Februar 2021 (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung) gemäß Anlage zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung einzuhalten.

23 Die Beerntung von Ackerkulturen, ausgenommen Ackergras, ist beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zu beantragen. Hierzu ist das unter www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest eingestellte Formular zu verwenden.

24 Alle anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind ohne Antrag möglich.

25 Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese unterliegen vorab folgenden Behandlungsverfahren:

- a) für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
- b) Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 Grad Celsius Kerntemperatur oder
- c) Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 Grad Celsius Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
- d) im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

26 Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anwendung von Ernteverfahren, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
- b) Anwendung eines Behandlungsverfahrens während des Verarbeitungsprozesses, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder
- c) im Falle von Getreide Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und Begleitung des so

behandelten Erntegutes von einer Deklaration, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

27 Die Durchführung des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung sowie des Pflügens sind beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zu beantragen. Hierzu ist das unter www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest eingestellte Formular zu verwenden. Die Genehmigung erfolgt nach amtlich durchgeführter Fallwildsuche.

28 Alle anderen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sind ohne Antrag möglich.

29 Die Jagd auf Schwarzwild ist verboten. Schwarzwild ist ab 16.04.2022 auf der Grundlage des Tierseuchenrechts vollständig zu entnehmen. Dies erfolgt entsprechend der Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durch folgende jagdliche Methoden:

- a) vorrangig Fallenjagd
- b) Einzeljagd (vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten mit ausreichend Abstand zu Fallenstandorten)
- c) Erntejagd ausschließlich auf Anordnung des Landkreises Prignitz

30 Der Erlegungsort ist unverzüglich, möglichst mit GPS-Daten, an den Landkreis Prignitz zu melden und mittels Flatterband zu kennzeichnen.

31 Notwendige Nachsuchen auf Schwarzwild dürfen nur durch bei der Unteren Jagdbehörde registrierte, anerkannte Nachsuchengespanne erfolgen.

32 Die Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper erfolgt ausschließlich durch amtlich beauftragtes Personal.

33 Ab dem 16.04.2022 ist die Einzeljagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften zulässig. Bei der Ausübung der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes so weit wie möglich zu vermeiden. Durch die Ausübung der Jagd darf die Entnahme des Schwarzwildes nicht gefährdet werden.

34 Die Jagdhundausbildung ist verboten.

IV. Für die „Weiße Zone“ werden zusätzlich zu den unter Abschnitt II angeordneten Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:

35 Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind ohne Antrag möglich. Ausgenommen davon ist die Durchführung des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung sowie des Pflügens beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zu beantragen. Hierzu ist das unter www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest eingestellte Formular zu verwenden. Die Genehmigung erfolgt nach amtlich durchgeführter Fallwildsuche.

36 Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 15. Februar 2021 (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung) gemäß Anlage

ge zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung einzuhalten.

37 Die Jagd auf Schwarzwild ist verboten. Schwarzwild ist ab 16.04.2022 auf der Grundlage des Tierseuchenrechts vollständig zu entnehmen. Dies erfolgt entsprechend der Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durch folgende jagdliche Methoden:

- a) vorrangig Fallenjagd
- b) Einzeljagd (vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten mit ausreichend Abstand zu Fallenstandorten)
- c) Ernte- und Bewegungsjagd ausschließlich auf Anordnung des Landkreises Prignitz

38 Der Erlegungsort ist unverzüglich, möglichst mit GPS-Daten, an den Landkreis Prignitz zu melden und mittels Flatterband zu kennzeichnen.

39 Notwendige Nachsuchen auf Schwarzwild dürfen nur durch bei der Unteren Jagdbehörde registrierte, anerkannte Nachsuchengespanne erfolgen.

40 Die Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper erfolgt ausschließlich durch amtlich beauftragtes Personal.

41 Ab dem 16.04.2022 ist die Jagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften zulässig. Bei der Ausübung der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes so weit wie möglich zu vermeiden. Durch die Ausübung der Jagd darf die Entnahme des Schwarzwildes nicht gefährdet werden.

42 Die Jagdhundausbildung ist verboten.

V. Für das übrige gefährdetes Gebiet werden zusätzlich zu den unter Abschnitt II angeordneten Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:

43 Alle land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sind ohne Einschränkungen möglich.

44 Die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes ab 16.04.2022 wird angeordnet.

45 Bei erforderlichen Nachsuchen ist der Kontakt der Jagdhunde zu Schwarzwild möglichst zu vermeiden.

46 Bei der Behandlung des erlegten Schwarzwildes sind strikte Hygienemaßnahmen einzuhalten. Der Transport hat in auslaufsicheren Behältnissen zu erfolgen. Aufbruchplatz, Hände, Schuhwerk, Behältnisse, Fahrzeug usw. sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

47 Jagdausübungsberechtigte haben

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen,
- c) jedes erlegte Stück sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, die Trichinenprobe, die Schweißprobe und den WUS unverzüglich einer Wildsammelstelle zuzuführen.

Als Wildsammelstellen werden festgelegt

- aus Jagdbezirken in der Weißen Zone südlich der A 24 Wildsammelstelle auf dem Betriebshof der Gemeinde Karstädt, Speicherstraße 8, 19357 Karstädt, GT Postlin
- aus Jagdbezirken in der Weißen Zone nördlich der A 24 Wildsammelstelle bei Familie Ungnade, Dorfstraße 77, 16945 Meyenburg, OT Schmolde

48 Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes verwertet werden.

49 Schwarten und Wildbret-Reste sind unschädlich zu beseitigen.

50 Ab dem 16.04.2022 ist die Jagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften zulässig.

VI. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

51 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen sowie die Suche durch andere vom Landkreis Prignitz beauftragte Personen, einschließlich begleitende Jäger mit Schusswaffen, zu dulden und zu unterstützen.

52 Jedes verendet aufgefundene oder augenscheinlich erkrankte Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) beim Landkreis Prignitz unter der Telefon-Hotline 03876/713-110 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung erfolgt ausschließlich durch vom Landkreis Prignitz beauftragtes Personal.

53 Die verstärkte Bejagung von Schwarzwild wird angeordnet.

54 Jagdausübungsberechtigte haben

- a) jedes erlegte Stück Schwarzwild einschließlich Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu transportieren und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in einer hygienisch einwandfreien Wildkammer oder in einem hygienisch einwandfreien Wildkühlschrank innerhalb der Pufferzone im Landkreis Prignitz aufzubewahren,
- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,
- c) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und diese zusammen mit dem WUS beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, alternativ in einer unter Nummer 47 c) genannten Wildsammelstelle oder in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz abzugeben,
- d) den Aufbruch, Schwarten, Wildbret-Reste und sonstige Nebenprodukte unverzüglich in den jeweils dafür bereitgestellten Behältnissen zur Tierkörperbeseitigung zu entsorgen.

55 Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret innerhalb Deutschlands verwertet werden.

56 Das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und die Ausfuhr in Drittländer von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, ist untersagt.

57 Gesellschaftsjagden sind mindestens drei Werktage vor Beginn beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz anzumelden. Das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs hat an einem zentralen Ort zu erfolgen.

58 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

59 Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd auf Wildschweine verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und zu desinfizieren.

60 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.

61 Halter von Schweinen haben

a) dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen unter Tel. 03876/713 -402, -413, Fax 03876 713-412 oder per Mail veterinaeramt@lkprignitz.de

b) Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,

c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten und ständig mit einem gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest wirksamen Desinfektionsmittel zu versehen,

d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

62 Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist grundsätzlich untersagt. Von diesem Verbot ist das Verbringen innerhalb Deutschlands ausgenommen.

63 Eizellen und Embryonen, die von Schweinen in einem Betrieb in der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen worden sind, dürfen innerschweinehaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.

VII. Für alle freien (außerhalb des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone) befindlichen Gebiete des Landkreises Prignitz werden folgende Maßnahmen angeordnet:

64 Alle Jagdausübungsberechtigten haben flächendeckend eine verstärkte Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes durchzuführen.

65 Alle Jagdausübungsberechtigten haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen.

66 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz (Tel. 03876 713 110) anzuzeigen. Es ist eine Probe (mit Schweiß getränkte Tupferprobe) zur virologischen Untersuchung zu entnehmen und mit einem vollständig ausgefüllten Wildursprungsschein beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, alternativ in einer unter Nummer 47 c) genannten Wildsammelstelle oder in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz abzugeben.

67 Von jedem erlegten Wildschwein ist unverzüglich eine Probe zur virologischen und serologischen Untersuchung (Schweißprobe) zu entnehmen und mit einer Kopie des vollständig ausgefüllten Wildursprungsscheins entweder

- beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49 zu den üblichen Geschäftszeiten,
- in den unter Nummer 47 c) Wildsammelstellen Postlin und Schmolde oder
- in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz abzugeben. Der Tierkörper kann wie üblich verwendet werden.

68 Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet bzw. es entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung.

69 Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 12.04.2022 in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV))

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG)

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/2016

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Durchführungsbeschluss 2014/709/EU

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 14. Dezember 2021

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung von Nutzungsverbieten und –beschränkungen nach § 14 d Absatz 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 6. Dezember 2021 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) Bundesjagdgesetz (BJagdG) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung

Begründung

I.
Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine fieberhafte, hoch ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine mit seuchenhaftem Verlauf. Sie ist durch eine außerordentlich hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate bei Haus- und Wildschweinen gekennzeichnet. Verursacht wird diese ansteige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche durch das Virus der Afrikanischen Schweinepest. Übertragen wird die ASP einerseits durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (auch von Hausschwein zu Wildschwein oder umgekehrt). Das Virus ist insbesondere im Blut, aber auch in anderen Geweben der infizierten Tiere vorhanden und wird mit allen Se- und Exkreten (z.B. Speichel, Urin, Kot und Sperma) ausgeschieden. Neben der direkten Übertragung kommt der indirekten Übertragung über Fleisch und rohe Fleischerzeugnisse, Personen (Hände, virusbehaftete Kleidung, Schuhe usw.), Futtermittel, Gülle, Mist, sonstige Gerätschaften oder Fahrzeuge besondere Bedeutung zu. Das ASP-Virus ist sehr widerstandsfähig und hält sich zum Beispiel in Kadavern, unbehandeltem Fleisch und Fleischprodukten, Blut sowie in gepökelten oder geräucherten Waren monatelang.

Die ASP führt in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für nicht direkt von der Tierseuche betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Auch der Wildschweinebestand der betroffenen Region ist erheblich von der Seuche betroffen, die Ausübung der Jagd und die Vermarktung von Wildschweinefleisch wird stark eingeschränkt bzw. kommt zum Erliegen.

II.
Entsprechend § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist der Landkreis Prignitz zuständig für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde am 24.11.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein festgestellt.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sowie die Sperrzone I (Pufferzone) wurden unter Berücksichtigung der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, der Wildschweinepopulation im Gebiet, der Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, von natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten festgelegt.

Am 02.12.2021 wurde bei einem weiteren Wildschwein im Landkreis Ludwigslust-Parchim, unmittelbar vor der Landesgrenze zu Brandenburg, das Virus der Afrikanischen Schweinepest festgestellt. Die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.11.2021 festgelegten Restriktionszonen mussten deshalb erweitert und ein Kerngebiet um den Fund-

ort festgelegt werden.

Mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 20.01.2022 wurde eine sogenannte „Weiße Zone“ als Korridor um das Kerngebiet festgelegt. Das Kerngebiet und die Weiße Zone wurden mit wildschweinsicheren festen Zäunen vollständig abgegrenzt. Damit kann die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit den in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung festgelegten Auflagen wieder freigegeben werden.

Oberstes Ziel im Kerngebiet und der Weißen Zone ist die vollständige Entnahme des dort befindlichen Schwarzwildes, um die Infektionskette in bisher nicht infizierte Gebiete abreißen zu lassen. Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind für das Erreichen dieses Zieles erforderlich. Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist wieder möglich unter der Voraussetzung, dass dieses Ziel dadurch nicht gefährdet wird.

Seit der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern wurden weitere infizierte Wildschweine innerhalb und außerhalb des dort festgelegten des Kerngebietes festgestellt. Damit besteht weiterhin ein hohes Gefährdungspotenzial für eine Verschleppung durch migrierende Wildschweine auch in den Landkreis Prignitz. Die Gefährdungslage macht die Anordnung der in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung festgelegten Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP im gesamten Landkreis Prignitz erforderlich.

III.
Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich, geeignet und angemessen, um eine schnelle Bekämpfung dieser gefährlichen Tierseuche in der Wildschweinepopulation zu erreichen, die erheblichen Einschränkungen für die Schweine haltenden Betriebe und die gesamte Landwirtschaft so schnell wie möglich aufheben zu können und uneingeschränkte Ausübung der Jagd wieder zu ermöglichen. Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit des Virus der ASP gibt es keine alternativen, milderen Mittel als die angeordneten Maßnahmen. Alle Maßnahmen waren nach strenger Abwägung der verschiedensten Interessen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Auch die Gefahr der Einschleppung der ASP aus der infizierten Wildschweinepopulation in Hausschweinebestände machen strenge Schutzmaßnahmen notwendig.

IV.
Ein gegen die Anordnungen eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Erregers und zur schnellstmöglichen Tilgung des Seuchenherdes müssen zum Schutz der Schweine haltenden Betriebe der Region und zum Schutz des Wildschweinebestandes sofort wirksam werden. Durch den Zeitverzug im Falle eines eingelegten Widerspruchs kann es über die verschiedenen bereits beschriebenen Übertragungswege zur Verschleppung des Erregers kommen. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin

Anlage Anbauregelungen des MLUK auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung) vom 15. Februar 2021

Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)

Geltungsbereich

Diese Anbauregelungen gelten für Flächen, die in fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

Ziele der Anbauregelungen

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt, die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Sicherung der Futterversorgung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

Anbauregelungen

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die Ökologischen Vorrangflächen wie beispielsweise Brachen in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert werden und dafür innerhalb der Kernzone Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

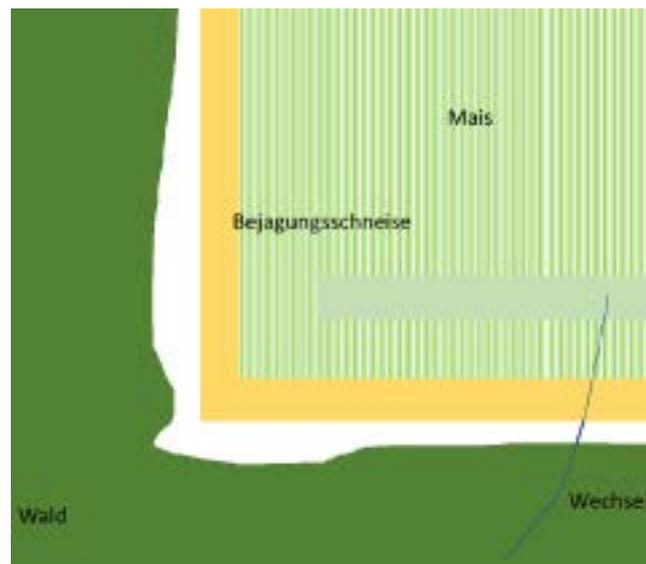
Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie zum Beispiel Gülle, Festmist, gegebenenfalls Grünlandaufwuchs, zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 Hektar Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicherzustellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegenzuwirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (Einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einständen zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Grundlage bilden die Ergebnisse der Publikation „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft (BMEL):

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf>

Eine Bejagungsschneise erfüllt folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung - außer bei Ausgleichszahlungen (AGZ), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Ökolandbau siehe unten)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Abstand mindestens 30 bis maximal 50 Meter vom Rand der Kultur
4. Vorzugsweise Anlage 90 Grad zur Saatreihe
5. Breite mindestens 15 Meter, maximal 25 Meter
6. Schneise nach vier Seiten durch Kultur begrenzt
7. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



Zur Begründung:

Schneisen, die nach diesen Kriterien angelegt wurden, haben sich im BMEL-Forschungsvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ für die Erlegung von Schwarzwild als sehr förderlich erwiesen. Durch Anlage bereits bei der Aussaat wird die Schneise als Habitatstruktur wahrgenommen. Durch die Begrenzung nach allen Seiten und in der Breite wird diese als Schutzraum erkannt. Die Anlage 90 Grad zur Saatreihe erleichtert den Zugang. Die Duldung auflaufender Begrünung trägt zum Sicherheitsgefühl bei und erhöht den Nahrungswert der Schneise. Der Abstand von 30 bis 50 Meter von der Bestandskante entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen zur bevorzugten Nutzungstiefe landwirtschaftlicher Strukturen an Waldrändern (Thjurfell et al. 2009). Die in Abstimmung mit der örtlichen Jägerschaft erfolgende Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen trägt maßgeblich zur Effektivität der Bejagungsschneisen bei. Hierbei stehen die Funktionalität und die Kombination

unterschiedlicher ackerbaulicher und jagdlicher Strategien im Fokus, um für alle Beteiligten ökonomisch vorteilhafte Lösungen bei der Reduzierung der Schwarzwildpopulation und bei der Kadaversuche zu finden.

Zusätzlich zu den Bejagungsschneisen ist um den Schlag eine umlaufende Schneise von mindestens 20 Metern Breite freizuhalten. Diese dient neben der Erlegung von Schwarzwild der Errichtung mobiler Anlagen (z.B. Zäune während einer Erntejagd) zur Unterstützung der Entnahme von Schwarzwild.

Schneisen vom Einstand des Schwarzwilds (z.B. Wald, Schilf), zum Feld und zu Bachläufen und Gewässern sind ebenfalls anzulegen.

Mit der Angabe von Spannweiten bei der Breite der Schneisen wird den Landwirtinnen und Landwirten ein Spielraum eingeräumt, diese den örtlichen Begebenheiten und der verfügbaren Technik anzupassen, ohne deren Wirksamkeit für die Entnahme von Schwarzwild zu mindern.

Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

- Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden.

Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber zwei bis drei Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlags liegen darf,
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15. Mai) gemulcht/gemäht werden kann.

Zahlung Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Ausgleichszahlungen (AGZ) sowie Natura 2000-Richtlinie und Bejagungsschneisen:

- Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind in den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883, Natura 2000-Richtlinie (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z sowie Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 förderfähig, wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestands auf der Schneise vorgenommen wird.

- Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860/Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.